



Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

Allgemeines

- Mit der neuen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV), zuletzt geändert am 09.03.2021 mit Gültigkeit ab 08.03.2021, sowie der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV, <http://bit.ly/Impfverordnung080321>), in Kraft getreten am 08.03.2021, können neben niedergelassenen Vertragsärzten auch Nicht-KV-Mitglieder Leistungen mit der KV Nordrhein abrechnen.
- Ab dem 22.12.2020 können sich
 - Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)
 - Beauftragte Dritte
 - Privatärzte oder Ärzte im Ruhestand
 - Beauftragte Impfäherzte
 - Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 TestVonline für die Abrechnung registrieren. Sie erhalten anschließend Zugangsdaten für das KVNO-Portal. Die Abrechnung der schon erbrachten Leistungen/angefallenen Sachkosten erfolgt ab Februar 2021 monatlich über eine Eingabemaske im KVNO-Portal.

Schritt 1: Registrierung

Ablauf der Registrierung:

- Die Registrierung erfolgt auf der Webseite des KVNO-Portals <https://www.kvnoportal.de/orca>. Diese ist ab dem 22.12.2020 freigeschaltet.
- Nach Eingabe und Erfassung der Daten erfolgt die Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO).
- Im Anschluss werden per Einschreiben mit Rückschein die Zugangsdaten übermittelt.
- Nach Erhalt des Rückscheins wird durch die KVNO der Zugang zur Abrechnung freigeschaltet. Dieser Prozess kann 7 – 10 Werktage in Anspruch nehmen.

Schritt 2: Abrechnung über das KVNO-Portal

Anmeldung

- Erst nach der Registrierung und Erhalt der postalisch übermittelten Zugangsdaten sowie der Freigabe des Zugangs kann eine Anmeldung durchgeführt werden.
- Die Anmeldung (Login) erfolgt mit den Zugangsdaten auf der Webseite des KVNO-Portals <https://www.kvnoportal.de/cora/>.

18. März 2021



Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

Auswahl Abrechnungsmonat

- Als Übersicht werden die möglichen Monate angezeigt, über die eine Abrechnung erfolgen kann und die jeweils mit den Pfeilsymbolen „aufgeklappt“ bzw. „zugeklappt“ werden können.
- In dem „aufgeklappten“ Abrechnungsmonat können nun die entsprechenden Eingaben vorgenommen werden. Hinweis: Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind.
- Die Eingaben werden auf Plausibilität geprüft. Es sind nur positive Werte einzugeben. Nach korrekter Eingabe werden die Werte automatisch gespeichert.
- Ein neuer Abrechnungsmonat wird nach Abschluss eines Abrechnungsmonats automatisch angelegt.

Abrechnung von Leistungen

POC-ANTIGEN-TEST-SACHKOSTEN

- Es dürfen nur Sachkosten für PoC-Antigen-Tests abgerechnet werden, die unter www.bfarm.de/antigentests aufgelistet sind.
- Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 TestV dürfen PoC-Sachkosten nur bis zur Höhe der im Rahmen eines Testkonzepts vom ÖGD genehmigten Menge abrechnen. Weitere Mengenbegrenzungen sind der TestV/den KBV-Vorgaben zu entnehmen.
- PoC-Sachkosten werden bis einschließlich 01.12.2020 mit max. 7,- € pro Test, ab 02.12.2020 mit max. 9,- € und ab dem 01.04.2021 mit max. 6,- € pro Test vergütet.

WEITERE LEISTUNGEN

- Weitere Leistungen, die nach § 12 TestV abgerechnet werden dürfen:
 - Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung durch einen ärztlichen Leistungserbringer: 15,- €
 - Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung durch einen nichtärztlichen Leistungserbringer bis einschließlich 07.03.2021: 9,- €, ab 08.03.2021: 12,- €
 - Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung erbracht durch Obdachlosenunterkünfte, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe: 9,- €,
 - ärztliche Schulung des nichtärztlichen Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: 70,- € (max. alle zwei Monate je Einrichtung; nicht abrechenbar durch Stellen des ÖGD)
 - ab 02.12.2020 – ärztliches Gespräch ohne Test: 5,- €
- Ärztliche bzw. nicht-ärztliche Leistungen dürfen nicht für die Durchführung von Personaltestungen in der eigenen Praxis sowie von Tests nach den Testkonzepten der Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 TestV abgerechnet werden.

18. März 2021



Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

LEISTUNGEN DER CORONAIMPfVERORDNUNG (CoronaImpfV)

- Zusätzliche Leistungen, die nach § 6 CoronaImpfV abgerechnet werden dürfen:
 - Ärztliches Zeugnis: 5,- €
 - Portokosten für den Versand des ärztlichen Zeugnisses: 0,90 €
- Im Rahmen der CoronaImpfV können beauftragte*) Ärzte folgende Leistungen abrechnen:
 - Corona-Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance**): 20,- €
 - Besuch einer Person zur Impfung: 35,- €
 - Mitbesuch einer weiteren Person derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung im Rahmen der Impfung: 15,- €
 - Ausschließliche Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung: 10,- €

*) Eine Arztpraxis gilt als beauftragt, sobald ihr vom Bund oder Land Impfstoff zur Verfügung gestellt wird (§ 6 Abs. 1 CoronaImpfV).

**) Impfsurveillance: Gemäß § 7 der CoronaImpfV haben beauftragte Ärzte Angaben nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes an das Robert Koch-Institut zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nicht über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein.

Fristen

- Die Abrechnungsfrist eines Leistungsmonats endet grundsätzlich am jeweiligen Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden 3. Monats.
- Als Ausnahme gilt für die Abrechnungsmonate Oktober (ab dem 15.10.2020) bis 1. Dezember 2020 die Abrechnungsfrist bis zum 31.03.2021.
- Die Frist zur Korrektur von bereits abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten endet grundsätzlich nach 6 Monaten nach dem Abrechnungsmonat.

Änderung und Korrektur von Eingaben

- Bis zum Ende der Abrechnungsfrist des jeweiligen Abrechnungsmonats können die Angaben jederzeit geändert werden. Der zu ändernde Wert wird einfach überschrieben.
- Nach Abschluss des Abrechnungsmonats können die Eingaben ebenfalls noch korrigiert werden. Dazu muss wie bei einer Änderung der korrekte Wert eingegeben werden; nicht der Differenzwert. Es wird automatisch die Differenz zum bereits abgerechneten Wert berechnet. Die Korrektur wird bei der nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.
- Hinweis: Die Leistungen und/oder Sachkosten sind in dem Monat einzugeben, in dem diese erbracht bzw. entstanden sind. Das gilt auch für Änderungen und Korrekturen.
- Auch bei Änderungen und Korrekturen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung.

18. März 2021



Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern

Zahlungen

- Auf Basis der Abrechnung des Vormonats erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung von 95%.
- Eine Abschlussrechnung erfolgt jeweils am Quartalsende. Dazu wird ein Abrechnungsbescheid erstellt und die Restzahlung wird unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten und eventueller Korrekturen ausgezahlt.
- Verwaltungskosten
 - Für die Erbringung von ärztlichen Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 % einbehalten
 - Für Sachkosten von PoC-Antigen-Tests werden bei Leistungserbringung bis zum 01.12.2020 Verwaltungskosten in Höhe von 3,5 % erhoben. Ab dem 02.12.2020 erfolgt eine vollständige Erstattung.
- Beispiel:
Für alle Leistungen, die bis Ende Februar abgerechnet werden, erfolgt bis ca. 20–25. März eine 95% Abschlagszahlung. Im Juni wird dann ein Quartalsabschluss (Abrechnungsbescheid) erzeugt, bei dem die Verwaltungskosten und ggf. Korrekturen berücksichtigt werden. Der Restbetrag wird dann überwiesen.

18. März 2021